

10. XII. 1914.

Feldpostpakete für Weihnachten.**Beförderung bis 15. Dezember.**

Der Magistrat der Stadt Wien veröffentlicht durch Anschlag folgende Kundmachung über die Zulassung von Feldpostpaketen zur Weihnachtszeit:

Die herannahende Weihnachtszeit hat in der Bevölkerung den Wunsch gezeitigt, den Lieben Angehörigen draußen im Felde die Trennung von der Familie durch Zuwendung der üblichen Weihnachtsgaben weniger fühlbar zu gestalten. Dem allgemeinen Wunsche folgend, hat die Heeresverwaltung in ihrer Fürsorge um das Wohl der kämpfenden Soldaten, ungeachtet der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten einer wirksamen Organisation des Feldpaketverkehrs beschlossen, Feldpostpakete während der Zeit vom 5. bis 15. d. für den ganzen Truppenbereich unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

1. Die Feldpostpakete dürfen das Gewicht von 5 Kilogramm und an Umfang 60 Cm. in jeder Ausdehnung nicht überschreiten.

2. Die Feldpostpakete dürfen außer Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen auch solche Erzeugnisse enthalten, die dem Verderben nicht unterliegen, als Rauchfleisch, trockene Würste, Salami, Hartkäse, Zwieback, Kakao, Schokolade, Tee, Konserven in Blechbüchsen. Uebrigens sind zugelassen Zigarren, Zigaretten und Tabak.

3. Die Verpackung muß, dem weiten Transport und den allfälligen Wettereinwirkungen entsprechend, besonders dauerhaft hergestellt sein. Zur Umhüllung sind sonach Wachleinwand, wasserdichte Stoffe oder feste Holzlisten zu verwenden. Die Stoffhülle ist zu vernähen, die Kiste gut zu vernageln. Gebrechliche Holzlisten, Postkartons und Papierumhüllungen sind unzulässig.

4. Die Adresse muß genau, richtig und auf der Umhüllung selbst angebracht oder aufgenäht sein. Die Verwendung von Papier zu Adressfahnen oder Adresszetteln ist zu vermeiden. Ungenaue, unrichtige und abfallende Adressen sind die Ursachen von Paketverlusten. Auf dem Paket ist links oben oder seitwärts der Name und Wohnort des Absenders anzugeben und rechts oben „Feldpost“ anzuschreiben. Die Adresse des Empfängers hat zu enthalten: Den Vor- und Zunamen, die Charge, den Truppenkörper, die Unterabteilung und als Bestimmungsort das Feldpostamt mit der richtigen Nummer. Eine Abschrift der genauen Adresse ist an das Paket zu hinterlegen, damit das eventuell adreßlos gewordene Paket nach Eröffnung behändigt werden könne.

5. Feldpostpakete werden nur auf eigene Gefahr des Absenders angenommen, weil die Post infolge der eigenartigen Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatz und der unabwehrbaren Fälle der höheren Gewalt weder für das rechtzeitige, noch das richtige Anbringen einer Sendung haftbar gemacht werden kann. Da eigene Zustellorgane im Felde nicht bestehen, ist auch das Verlangen nach einer besonderen Behandlung der Sendung, wie Einziehung eines Nachnahmebetrages, Expressezustellung, Zustellung zu eigenen Händen, Rückbescheinigung und dergleichen ebenso unzulässig wie die Angabe des Wertes. Der Beisatz von Gegenständen von besonderem Wert oder von Bargeldmitteln ist unter allen Umständen zu unterlassen; sie sind dem im Felde Stehenden nicht von Nutzen, ihr Verlust kann aber den Versender hart treffen. Ein Ersatz für Verluste oder Abgänge wird nicht geleistet.

6. Die Begleitadresse ist ordnungsmäßig auszufertigen und bei dem Vordruck „Wert“ mit den Worten „Auf eigene Gefahr“ zu versehen. Auf dem Abschnitt der Begleitadresse ist nur der

Name und Wohnort des Versenders anzugeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt sind unzulässig, weil die Begleitadresse in die Hände des Adressaten nicht gelangt. Dagegen können anstatt eines Adresszettels Briefe mit der vollständigen Adresse des Empfängers in die Sendung eingelegt werden.

7. Feldpostpakete unterliegen dem Frankierungszwang. Für jedes Paket ist die einheitliche Gebühr von 60 H. durch Aufkleben von Wertzeichen auf der Begleitadresse zu entrichten.

8. Feldpostpakete, die aus welcher Ursache immer im Felde unanbringlich geworden sind, fehl-adressierte oder adreßlos gewordene Pakete ohne Adresseneinschluß, Pakete an vermählte, gefallene, verwundet oder erkrankt abgegangene Adressaten und dergleichen werden nicht zurückgeleitet. Der Inhalt solcher Pakete wird vom Abteilungs-Kommando an bedürftige Mannschafspersonen verteilt. Auf Entschädigung hat der Versender keinen Anspruch.

Unter den gleichen Bedingungen wie Feldpostpakete dürfen auch Privatpakete an Spitäler in Galizien mit Gaben für verwundete und kranke Soldaten versendet werden.